



Tagesmütter-Börse

Handbuch für Tagespflegepersonen

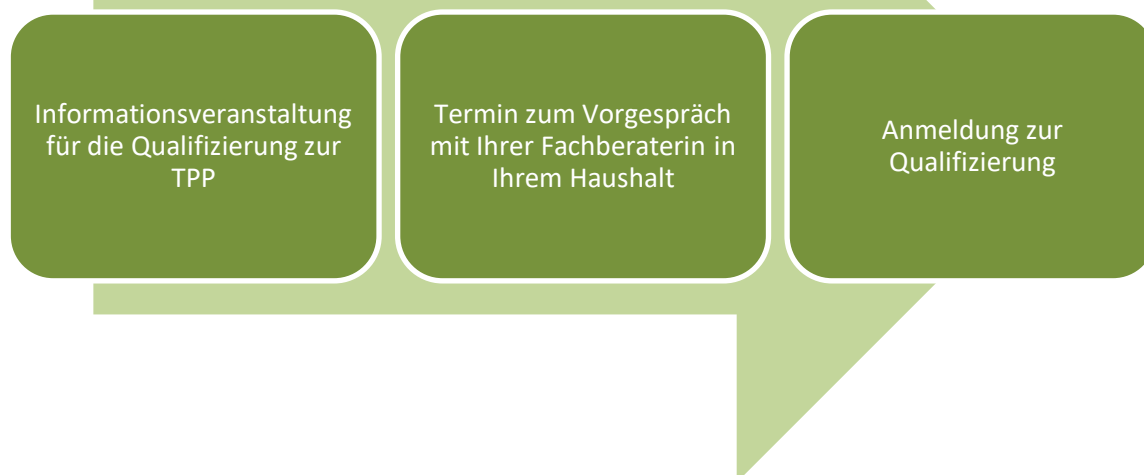


caritas
STUTT GART

Inhalt

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Arbeitsrecht und Sozialversicherungen	5
3.	Steuern und Versicherungen	5
4.	Erstattungen	8
5.	Investitionskostenzuschüssen	8
6.	Betreuungsgeld	9
7.	Kooperationspartner	10
8.	„Online-Datenbank“	11
9.	Eingewöhnungszeit	11
10.	Datenschutz	12
11	Kontakt	12

Die ersten Schritte in die Tagespflege:



Liebe Tagesmütter und Tagesväter, liebe Interessierte,

das vorliegende Handbuch ist für Tagesmütter und Tagesväter ein nützlicher Begleiter bei wesentlichen Überlegungen zur Betreuung von Kindern in der Tagespflege.

Für konkrete Überlegungen zur Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater wünschen wir schon heute viel Begeisterung sowie Kreativität und Freude bei der Gestaltung eines eigenen Angebots.

Ihr Team der Tagesmütter-Börse

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert wird. Die rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege geht aus dem **Kinder- und Jugendschutzgesetz (KJSG) als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)** hervor.

Das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu begleiten und zu fördern. In der Kindertagespflege steht insbesondere die **Bildung und Erziehung sowie der Kinderschutz nach §8a SGB VIII** des Tageskindes im Mittelpunkt.
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

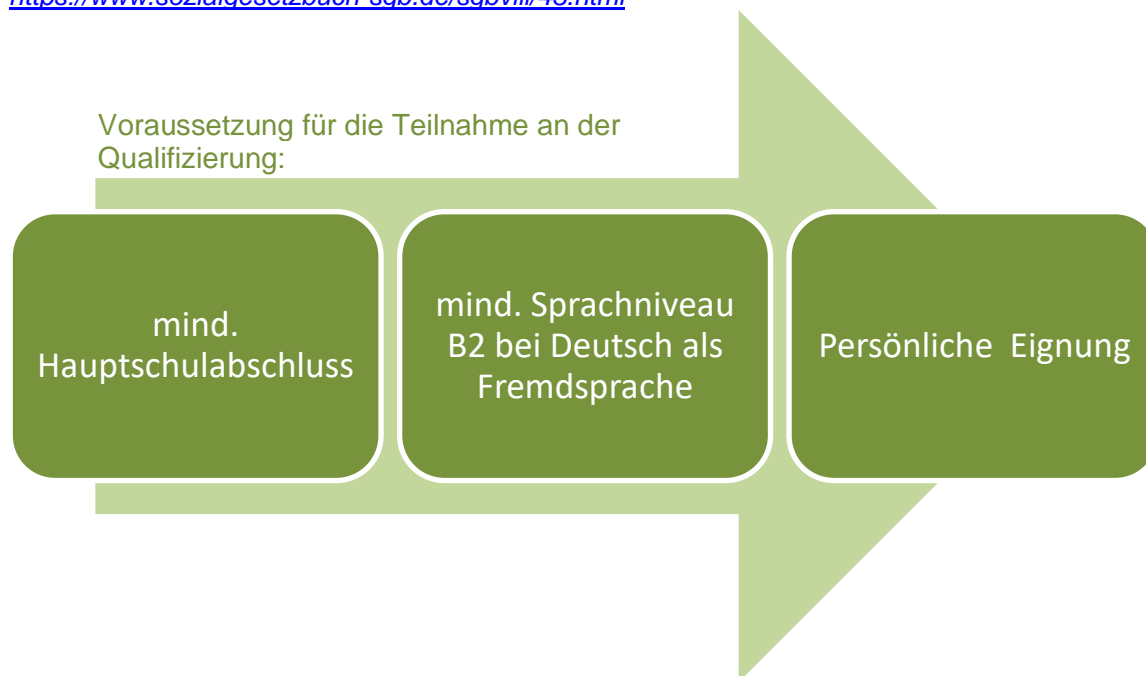
(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/23.html>

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/43.html>

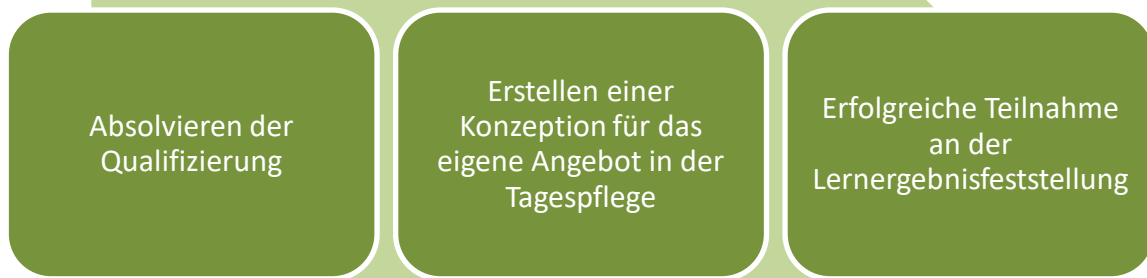


Für die Anmeldung zur Qualifizierung händigen wir folgende Dokumente aus:

- Persönliche Erklärung
- Qualifizierungsvereinbarung

Das **Angebot der Tagesmütter-Börse** umfasst die fachliche Beratung und Begleitung sowie Eignungsfeststellung auf dem Weg zur anerkannten Tagespflegeperson. Auf Wunsch bieten wir die Vermittlung von Betreuungsplätzen an.

Wesentliche Meilensteine:



Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird gemeinsam mit der Fachberaterin der Tagesmüt-terbörse ein Antrag auf Erteilung der Pflegerlaubnis beim Jugendamt der Stadt Stuttgart ge-stellt. Die räumlichen Gegebenheiten werden vor Betreuungsbeginn überprüft.

Benötigte Unterlagen:



Bei Betreuung im eigenen Haushalt gelten für alle Haushaltsangehörigen folgende Nachweise:
Ab 15 Jahren erweitertes pol. Führungszeugnis
Ab 18 Jahren Ärztliches Gesundheitszeugnis
Gewaltverzichtserklärung

Mit **Erteilung der endgültigen Pflegerlaubnis** ist ab dem Folgejahr nach der Qualifizierung der Besuch von begleitender **Fortbildung mit 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr** verpflichtend. (Davon 20 UE innerhalb von 5 Jahren zum Thema Kinder-schutz/Kinderrechte)

2.Arbeitsrecht

Mit Umsetzung des am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Gesetzes zur Versicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbstständige, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger einen Katalog zur Einordnung bestimmter Berufsgruppen herausgegeben. Tagespflegepersonen üben demzufolge eine selbständige Tätigkeit aus:

Bei einer Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern wird arbeitsrechtlich von einer weisungsgebundenen Arbeitnehmertätigkeit bei den Eltern ausgegangen. Diese Betreuungsform kann durch sogenannte Kinderfrauen erfolgen. Die hier im Einzelfall gültigen Bestimmungen zur Sozialversicherung können bei den Sozialversicherungsträgern erfragt werden.

3.Steuern und Versicherungen

Einnahmen aus der Kindertagespflege sind nach § 18 Abs.1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (ESTG) steuerpflichtige Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Tätigkeit“. Sie ermitteln sich, in dem von allen Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen werden.

Betriebseinnahmen = Betreuungsgeld für Tageskinder
+Essensgeld
+Erstattungen des Jugendamtes oder Zuschüsse

Betriebsausgaben = alle Ausgaben im Rahmen der Kindertagespflege+
+Ausgaben für Versicherungen, Einkäufe etc.

Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben = das zu versteuernde Einkommen

Bei einer **Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt** kann aus Vereinfachungsgründen eine Betriebskostenpauschale von bis zu 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Berechnung der Pauschale bezieht sich auf 8 Std. und mehr Betreuungszeit pro Kind/pro Tag. Das Essensgeld ist in der Betriebskostenpauschale enthalten.

Umrechnungstabelle für die Betriebsausgabenpauschale:

Tage pro Woche Stunden pro Tag	1	2	3	4	5
1	7,50 €	15,- €	22,50 €	30,00 €	37,50 €
2	15,00 €	30,- €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
3	22,50 €	45,- €	67,50 €	90,00 €	112,50 €
4	30,00 €	60,- €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
5	37,50 €	75,- €	112,50 €	150,00 €	187,50 €
6	45,00 €	90,- €	135,00 €	180,00 €	225,00 €
7	52,50 €	105,- €	157,50 €	210,00 €	262,50 €
8	60,00 €	120,- €	180,00 €	240,00 €	300,00 €

Findet eine **Betreuung im Haushalt der sorgeberechtigten Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten** als selbstständige Tätigkeit statt, wird keine

Betriebskostenpauschale, sondern die tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Aufwendungen abgezogen, die nachzuweisen sind.

Ab welchem Einkommen muss Einkommenssteuer bezahlt werden?

Wir empfehlen für die die Hochrechnung der Höhe der Steuerzahlung einen Steuerberater zu konsultieren. Eine Hochrechnung kann aber auch durch die eigene Berechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. der Einkünfte eines Ehegatten mit Hilfe eines Steuerrechners erfolgen. Eine Steuerrechentabelle ist z.B. zu finden unter: www.bmf-steuerrechner.de/ekst/

Grundsätzlich sollte vor Aufnahme der Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden, um sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden zu lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums für Finanzen im Internet abrufbar unter www.formulare-bfinv.de und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt zugesandt werden.

Erwerbstätigkeit und Elterngeld

Tagespflegepersonen können gleichzeitig Elterngeld beziehen und arbeiten. Es besteht ein Anspruch auf die Fortzahlung von Elterngeld. Für nähere Informationen steht Ihnen die L-Bank unter www.l-bank.de zur Verfügung (kostenlose Hotline: 08006645-471).

Arbeitslosengeld

Wer Arbeitslosengeld I oder II bezieht, sollte die Tätigkeitsaufnahme als Tagespflegeperson mit der zuständigen Beraterin/ Berater der Agentur für Arbeit besprechen.

Prinzipiell gilt: Wer mehr als 15 Wochenstunden arbeitet, ist nach den Vorschriften des SGB III nicht mehr arbeitslos und darf kein Arbeitslosengeld mehr beziehen.

Kranken und Pflegeversicherung

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur Krankenversicherung vor Tätigkeitsbeginn bei Ihrer Krankenkasse und ermitteln dort Ihren künftigen Versicherungsstatus

Rentenversicherung

Die selbständige Tätigkeit als Tagespflegeperson ist **rentenversicherungspflichtig** und muss daher bei der Rentenversicherung angemeldet werden (vgl. § 2 Nr.1 und 2 SGB VI). Beitragspflicht entsteht in der Kindertagespflege aufgrund der Tätigkeit, d.h. auch dann wenn anderweitig ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht oder die Tagespflegeperson in Elternzeit ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an untenstehende Adresse

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

(Servicezentrum Stuttgart)

Rotebühlstraße 133, 70197 Stuttgart

Tel.: 0711-61466-0 (Zentrale) und 0711-61466-510 (Terminvergabe)

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Vor Beginn der Tätigkeit ist eine Tagespflegeperson verpflichtet sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich zu versichern (§ 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII). Die **Anmeldung** muss spätestens **innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit** erfolgen.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Abteilung Unternehmensberatung

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Tel. 040 20207-1190

www.bgw-online.de

Unfallversicherung für Tageskinder

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bezieht von einer Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII betreute Kinder in den **gesetzlichen Unfallversicherungsschutz** mit ein. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz ist § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Verletzt sich ein Kind während der Betreuung oder auf einem damit zusammenhängenden Weg, muss die **Unfallmeldung** an die Unfallkasse **binnen 3 Tage** erfolgen. Bei einem Massenunfall oder einem Unfall mit Todesfolge hat die Unfallmeldung sofort zu erfolgen.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700

70329 Stuttgart

Tel. 0711 9321- 0

Fax: 07119321- 500

Formulare für eine Meldung direkt bei der Unfallkasse anfordern oder auf der Webseite herunterladen unter: www.uk-bw.de

Kinder zählen während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen grundsätzlich nur dann zum versicherten Personenkreis, wenn der **Betreuungsvertrag** zwischen Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson **unter Beteiligung des Jugendamts oder einer vom Jugendamt beauftragten Stelle** zustande gekommen ist. In diesem Verfahren prüft das Jugendamt oder die beauftragte Stelle, welche konkreten Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII (Paragraf 23 SGB VIII) in Anspruch genommen werden können ebenso wie evtl. Elternbeiträge.

Erfolgt eine Betreuung durch eine von den Eltern selbst gesuchte Betreuungsperson und setzen die Eltern das Jugendamt über die Betreuungsperson und die bereits erfolgende Betreuung in Kenntnis, dann besteht für die Dauer der Eignungsprüfung durch das Jugendamt bereits ein (vorläufiger) Versicherungsschutz des Kindes.

Bei rein privat zustande gekommenen Betreuungen, die ohne Information des Jugendamtes oder einer Fachberatungsstelle durchgeführt werden, gehört das Kind dagegen nicht zum in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Haftpflichtversicherung

Verursacht ein Tageskind während der Tagespflege einen Schaden, wird für die Regulierung **vorrangig die private Haftpflichtversicherung der Eltern** angefragt. Lehnt diese eine Übernahme ab, greift die **Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes Stuttgart bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a.G.**, die für Tageskinder und die Besonderheiten dieses Betreuungsverhältnisses abgeschlossen wurde.

Versichert sind über das Jugendamt Haftpflichtansprüche bei einem durch das Tagespflegekind verursachten Sachschaden, die über einer Eigenbeteiligung von 102,26 Euro liegen. Im Betreuungsvertrag mit den Eltern kann eine Regelung über die Eigenbeteiligung getroffen werden. Ist die Tagespflegeperson mit dem Kind oder den Eltern verwandt oder verschwägerte bis zum 3. Grad (z.B. Großeltern, Tante, Onkel) sind Ansprüche ausgeschlossen.

Für alle privat bezahlten Betreuungsstunden ist eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Sachschäden, die Tagespflegepersonen verursachen (z.B. am Eigentum des Kindes oder der Eltern), werden nicht von der Sammelhaftpflichtversicherung übernommen. Geprüft werden kann, ob eine eigene private Haftpflicht einen solchen Schaden übernimmt.

4.Erstattungen

Der öffentliche Jugendhilfeträger, das Jugendamt der Stadt Stuttgart, erstattet Tagespflegepersonen bei Vorliegen aller Voraussetzungen ca. die **Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**. Die Übernahme privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird im Einzelfall geprüft.

Die Erstattung der Sozialversicherungsaufwendungen erfolgt **auf halbjährlichen Antrag rückwirkend**.

Weiterhin kann **einmal jährlich die Beitragszahlung an die Unfallkasse (BGW)** erstattet werden.

<p>Jugendamt Stuttgart Kindertagespflege 51-00-20KTP Wilhelmstr. 3 70182 Stuttgart Telefon: 0711 216-55380 E-Mail: monika.stefan@stuttgart.de</p>
--

5.Investitionskostenzuschüsse

Tagespflegepersonen können, gemeinsam mit der zuständigen Fachberaterin, für die Anschaffung und Erhaltung der Kindertagespflege einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Ausstattungspauschalen beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen. Beachten Sie bitte, dass hierfür keine Garantie besteht.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx>

6. Betreuungsgeld

Für die Betreuung eines Kindes, im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Betreuungsgeld für Tageskinder, muss ein **Betreuungsvertrag** mit den Eltern/Sorgeberechtigten abgeschlossen werden. Der Muster-Betreuungsvertrag ist in der Tagesmütter-Börse erhältlich.

Alle Änderungen, die sich auf das Betreuungsverhältnis, die Geldleistung und Kostenbeteiligung auswirken, sind dem Jugendamt mitzuteilen. Änderungen können z.B. sein: Reduzierung des Betreuungsumfangs, andere Arbeitszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Urlaub der Tagespflegeperson, Geburt eines weiteren Kindes, Elternzeit, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die mit den Eltern vereinbarten Betreuungszeiten wird eine **laufende Geldleistung als monatliche Pauschale vom Jugendamt** bezahlt. Die laufende Geldleistung umfasst das Entgelt für die Betreuung (Sachaufwand und Förderungsleistung), je nach Alter des Tagespflegekindes und erworbener Grundqualifikation. Sie wird **pro Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson** nach der Tabelle anbei bezahlt:

Entgelte Alter der Kinder	Sachkosten	Förderungsleistung	Auszahlung
Kinder unter 3	2,00€	5,50€	7,50€
Kinder über 3 (Ab 30 Betreuungsstunden Bedarfsprüfung durch das Jugendamt)	2,00€	5,50€	7,50 € (Nur bei Nachweis, dass kein Kitaplatz frei war)
		4,50€	6,50€

Förderkriterien für die Kindertagespflege

Die Übernahme der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege erfolgt auf Antragstellung durch die sorgeberechtigten Eltern beim Jugendamt Stuttgart, Entgeltfinanzierung, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart. Die Zahlung beginnt frühestens mit Eingang des Antrags beim Jugendamt. Es ist daher zu beachten, dass der „Antrag auf Übernahme der laufenden Geldleistungen nach § 24 i.V.m. §23 SGB VIII“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den zusätzlichen Kopieblättern aus dem Betreuungsvertrag noch vor der Eingewöhnung beim Jugendamt eingegangen sein muss. Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag von den Eltern zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Das Antragsformular ist zu finden unter <https://www.stuttgart.de/item/show/444268/1>

Familien, deren Kinder eine **BonusCard** der Stadt Stuttgart haben, müssen keinen Kostenbeitrag entrichten. Ein privates **Essensgeld** (max. 3,50 € täglich) ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. Das Essensgeld kann teilweise vom Jobcenter übernommen werden.

Der Kostenbeitrag für Eltern wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gemäß folgender Tabelle für Elternbeiträge pro Betreuungsstunde erhoben (abhängig von Kindern unter 18 in einer Familie):

Tageskind	1 Kind/Familie	2 Kinder/ Familie	3 Kinder/ Familie	4 Kinder u. mehr/ Familie
Kinder unter 3	1,35 €	1,00 €	0,50 €	0,40 €
Kinder über 3	1,15 €	0,85 €	0,40 €	0,35 €

Finanzierung von Ausfallzeiten

Ausfallzeiten des Kindes, z.B. durch Krankheit oder Urlaub, werden in vollem Umfang weiterbezahlt. Sind Tagespflegepersonen und Tagespflegekinder gleichzeitig abwesend, wird das als Ausfallzeit des Kindes bewertet und die laufende Geldleistung weiter gewährt. Wenn die Tagespflegeperson ausfällt, ist dies von den Eltern und der Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen. In dieser Zeit entfällt der Kostenbeitrag der Eltern und die laufende Geldleistung.

Private Zuzahlungen

Bei der Finanzierung einer Tagespflege sind private Zuzahlungen durch die Eltern auf den vom Jugendamt festgelegten Stundensatz nicht erlaubt. Sonderregelungen zur Abgeltung von Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson können im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

7. Kooperationspartner

Die Fachberaterinnen der Tagesmütter-Börse stehen für alle Fragen zur Verfügung. Sie beraten in pädagogischen und organisatorischen Fragen, unterstützen Eltern bei der Suche und sind bei auftretenden Problemen zwischen Ihnen und den Eltern eines Tageskindes wichtige AnsprechpartnerInnen

Tagespflegepersonen müssen alle **Tageskinder**

- ✓ mit dem **Anmeldebogen in der Tagesmütterbörse** anmelden
- ✓ zum Ende einer Betreuung über eine **Abmeldung mit Angabe des letzten Betreuungstages** abmelden (z.B. per Mail)
- ✓ in einem **Belegungsplan** mit den einzelnen Betreuungszeiten für das Jugendamt Stuttgart führen.

✓

- Bei **Aufnahme eines auswärtigen Tageskindes** mit Wohnsitz außerhalb von Stuttgart muss
- ✓ das Kind ebenfalls mit dem **Anmeldebogen** bei der Tagesmütter-Börse angemeldet und zum Ende der Betreuung mit **Angabe des letzten Betreuungstages** wieder abgemeldet werden
 - ✓ das Kind auch im **Belegungsplan für das Jugendamt Stuttgart** geführt werden
 - ✓ das **Jugendamt am Wohnort des Kindes für die Zahlung der laufenden Geldleistung** kontaktiert werden
 - ✓ zum Jahresende das **Formular „Betreuung von auswärtigen Kindern in der Kindertagespflege“** ausgefüllt an das Jugendamt Stuttgart gesandt werden: <https://www.stuttgart.de/img/mdb/item/444268/126625.pdf>
 - ✓ Beachte: Für auswärtige Kinder besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes Stuttgart

8. Online-Datenbank - Ihr Profil und Fortbildungsplanung

Tagespflegepersonen sollten ihr Betreuungsangebot auf der Homepage der Tagesmütter-Börse www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de für suchende Eltern digital bereitstellen. Der Bereich mit den dort abgelegten Angaben für suchende Eltern ist passwortgeschützt. Nur die Fachberaterinnen der Tagesmütter-Börse, die Tagespflegeperson und Eltern, die in der Tagesmütter-Börse beraten wurden, können über einen persönlichen Zugangslink in die Betreuungsangebote einsehen.

Zu Beginn der Tätigkeit erhalten Tagespflegepersonen für die Registrierung von ihrer zuständigen Fachberatung das **Handbuch zur Onlinedatenbank**. Das Vorgehen, um das eigene Profil anzulegen, ist darin leicht verständlich erklärt. Bei aufkommenden Fragen können Sie sich jederzeit an ihre Fachberatung wenden

In der Datenbank ist auch das **Veranstaltungsprogramm für Tagespflegepersonen** bereitgestellt, damit Anmeldungen zu Fortbildungen leicht selbst organisiert werden können.

9. Die Eingewöhnungszeit

Sie müssen sich im Vorfeld mit den Eltern absprechen, wann die Eingewöhnung starten soll und ob die Eingewöhnung über einen Zeitraum von 2 oder 3 Wochen stattfinden soll. Im Antrag auf Förderung von Kindertagespflege muss angekreuzt werden, ob Sie sich für eine 2 oder 3-wöchige Eingewöhnung entschieden haben. Hier sind auch der erste Tag der Eingewöhnung und der erste Tag der regulären Betreuung anzugeben.

Zeitgleich mit dem Antrag ist ein Belegungsplan vorzulegen. Dieser ist auf der Homepage www.stuttgart.de/Kindertagespflege unter „Anträge und Merkblätter“ zu finden. Aus dem Belegungsplan muss die Belegung während der Eingewöhnung und der anschließenden regulären Betreuung klar ersichtlich sein. Für die Eingewöhnung und die reguläre Betreuung ist also ein gesonderter Belegungsplan vorzulegen. Jede Änderung der Belegung innerhalb der Eingewöhnungszeit ist in einem neuen Belegungsplan zu dokumentieren.

Der Antrag wird aufgrund der dort gemachten Angaben und dem vorgelegten Belegungsplan geprüft und bewilligt. Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie zeitgleich die Berechnung der Eingewöhnungsstunden und die Berechnung der laufenden Geldleistung.

Im Urlaub eines Kindes kann ein neues Kind eingewöhnt werden. Allerdings wird jeder Platz nur einmal gefördert. Das heißt, die Förderung des bereits regulär betreuten Kindes, welches sich derzeit im Urlaub befindet, wird weiter gefördert. Die Eingewöhnung des neuen Kindes wird nicht zusätzlich vergütet. Im Einzelfall und in Absprache mit dem Jugendamt kann ausschließlich während der Eingewöhnung eines neuen Kindes die Anzahl der Betreuungsverträge überschritten werden. (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart **Jugendamt** Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart)

Wann wird welche Eingewöhnungspauschale ausbezahlt?

Tagespflegekind ist unter 1 Jahr, unabhängig ob Kindertagespflege als alleinige Betreuung oder ergänzende Betreuung	Immer 90 Stunden Eingewöhnung
Tagespflegekind ist zwischen 1 und 3 Jahren, Kindertagespflege als alleinige Betreuung	30 Stunden Eingewöhnung
Tagespflegekind ab 1 Jahr, als ergänzende Betreuung zur Kita/Schule/Hort	

10.Datenschutzinformation für Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen unterliegen den Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen des SGB X. Geltende Datenschutzbestimmungen der Tagespflege können in der Tagesmütterbörse eingesehen werden.

11.Kontakt Tagesmütter-Börse

Caritasverband für Stuttgart e.V.

Tagesmütter-Börse

Bischof-Moser-Haus
Wagnerstraße 35
70182 Stuttgart-Mitte

Telefon 0711 21069-62

E-Mail: tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de

www.tagesmuetter-boerse-stuttgart.de

Fachberaterinnen in der Tagesmütter-Börse

Gundula Briem

Teamleitung

Fachberatung Stuttgart Ost

Kontakt: 0711 21069 – 63, g.briem@caritas-stuttgart.de

Margherita Coduti

Fachberatung Stuttgart-Weilimdorf, Feuerbach, Nord, Mitte, Vaihingen, Möhringen, Rohracker

Kontakt: 0711/ 21069 - 65, m.coduti@caritas-stuttgart.de

Dorothee May

Kontinuierliche Kursbegleitung

Schwerpunkt Qualifizierung

Kontakt: 0711 21069 -15, d.may@caritas-stuttgart.de

Dagmar Strokol-Metter

Fachberatung Stuttgart-Bad Cannstatt, Münster, Zuffenhausen, Stammheim, Mühlhausen,

Kontakt: 0711 21069 - 64, d.strokol-metter@caritas-stuttgart.de

Juliane Clarus

Unter- und Obertürkheim, Hedelfingen, Wangen, Plieningen, Birkach

Kontakt: 0711 21069 - 21, j.clarus@caritas-stuttgart.de

Svitlana Kilber

Fachberatung Stuttgart Süd, Stuttgart West, Botnang, Degerloch, Sillenbuch

Kontakt: 0711 21069 - 67, s.kilber@caritas-stuttgart.de

Formulare und Kontakt Jugendamt Stuttgart: <https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/familie/kinderbetreuung/kindertagespflege-in-stuttgart.php>